

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinfelden (Baden)

vom 11.04.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der derzeit geltenden Form hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder am 24.09.2019 die folgende Erste Änderung der Hauptsatzung vom 11.04.2019 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Hauptsatzung vom 11.04.2019 wird wie folgt geändert:

§ 18 (Ortsvorsteher und Stellvertreter) erhält folgende Fassung:

(1) Die Ortsvorsteher der Ortschaften Adelhausen, Degerfelden, Eichsel, Karsau, Minseln und Nordschwaben sind Ehrenbeamte auf Zeit.

(2) Die Ortsvorsteher nach Absatz 1 und jeweils ein oder mehrere Stellvertreter werden nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt. Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören.

(3) Zum Ortsvorsteher der Ortschaft Herten wird ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Herten für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt. Sein bzw. seine Stellvertreter werden gemäß den Vorgaben in Absatz 2 gewählt.

(4) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Er vertritt den Oberbürgermeister und den Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(5) Ortsvorsteher, die nicht Stadträte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinfelden (Baden), den 24.09.2019

Klaus Eberhardt | Oberbürgermeister